Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

**Band:** - (1956)

**Heft:** 8-9

Artikel: Die Auseinandersetzung um die Beschwörung des Bundesbriefes im

Jahre 1649/1650

Autor: Maissen, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-397765

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Auseinandersetzung um die Beschwörung des Bundesbriefes im Jahre 1649/1650

# F. Maissen, Kpl., Ringgenberg

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde eine allgemeine Neubeschwörung des Bundesbriefes ins Auge gefaßt. Es handelte sich dabei der die Grundlage der Verfassung des Freistaates der Drei Bünde beum die Beschwörung des ersten Bundesbriefes vom 23. September 1524, deutet. Eine solche Vereidigung wurde auch schon früher, von Zeit zu Zeit, besonders in unruhigen Zeiten oder in für den rhätischen Bundesstaat kritischen Situationen des öftern vorgenommen. Ferner bestimmt Art. 25 desselben Bundesbriefes die Eideserneuerung alle 12 Jahre. Wahrscheinlich wurde diese Bestimmung jedoch nicht immer eingehalten. Diesmal fand die Anregung stärkste Opposition von katholischer Seite und führte zu einer scharfen, grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen beiden Konfessionsparteien.

Der Bundesbrief von 1524, durch welchen die Drei Bünde ihr früheres gemeinsames Bündnis erneuerten, enthält im Artikel 31 die Bestimmung, daß alle früheren Bündnisse und «Verschreibungen» außer Kraft sein sollen, daß aber die Bestimmungen, die «neulich gegen die Geistlichen und anderen» unter dem Datum «Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti» gemacht und verbrieft worden seien, «in ihren Kräften stehen und bleiben sollen»<sup>3</sup>. Damit ist nichts anderes ge-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Jahre 1544 fand eine Neubeschwörung des Bundesbriefes statt. 1621 wurde der Obere Bund wegen seines Separatbündnisses mit Spanien durch Beschwörung des Bundesbriefes zur Bundestreue verpflichtet. Eine allgemeine Neubeschwörung fand 1622 nach dem Prätigauer Aufstand statt und 1624 leisteten die acht Gerichte den Eid auf den alten Bundesbrief. (Vgl. Pieth, Bündnergeschichte, S. 151, 206, 209, 213.)

brief. (Vgl. Pieth, Bündnergeschichte, S. 151, 206, 209, 213.)

<sup>2</sup> Bundesbrief von 1524, abgedruckt bei C. Jecklin, «Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubundens», Bd. V des Cod. Dipl., S. 83.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> l. c. «... Unnd aber hie mit so söllenn sunst alle verpflichtenn pundtnus oder verschrybungenn, so wir gemain dry pundth gemainlich oder ain pundth wyder den andrenn vor datum diß brieffs besiglett und gelegt habendt, gar und gennczlich entkrefftiget, tod unnd

meint, als daß die Bestimmungen des ersten Ilanzer Artikelbriefes vom 4. April 1524 durch den neuen Bundesbrief bestätigt und anerkannt werden sollen. Daher weigerte sich damals sowohl Bischof Paul Ziegler als auch das Domkapitel, den Bundesbrief zu besiegeln<sup>4</sup>; dies wohl nicht wegen des Inhaltes des Bundesbriefes als solchen, sondern wegen der, der kirchlichen Freiheit und geistlichen Gerichtsbarkeit abträglichen, darin eingeschlossenen Ilanzer Artikel, die bereits reformatorischen Geist atmeten<sup>5</sup> und die das Bestreben hatten, die kirchliche Gewalt dem Staate unterzuordnen.<sup>6</sup>

Zusammen mit dem Bundesbrief von 1524 und den darin eingeschlossenen ersten Ilanzerartikeln, galt es aber auch, den zweiten Ilanzer Artikelbrief von 1526 zu beschwören. Dieser enthält der kirchlichen Immunität noch bedeutend abträglichere Bestimmungen als der erste und bedeutete für das Bistum einen empfindlichen Verlust an weltlichen und geistlichen Hohheitsrechten und auch eine beträchtliche vermögensrechtliche Einbuße. Zudem wird im Artikel 4 katholisches Glaubensgut, nämlich die Lehre vom Reinigungsort und vom Nutzen der Fürbitte für die Verstorbenen geleugnet, und somit die neue Lehre gewissermaßen anerkannt.

Es ist evident, daß das Ansinnen, diese Artikel zu beschwören, bei den Katholiken auf Widerstand stoßen mußte. Die Katholiken ihrerseits vertraten den Standpunkt, daß die seinerzeit mit dem Nunzius

ab, ouch niemandtz nutz noch schade sinn, kains wegs, Jedoch denen articklen nüwlich gegen den gaystlichenn unnd andren gemacht unnd verbriefft, Der datum wyst Mentag nechst nach dem sonntag Quasimodo geniti etc. dises jars onvergriffenn, söllennd all wegenn in iren krefften stonn unnd belibenn.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> cf. Dr. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Bd. 2, S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> cf. Mayer, o. c. S. 27, und Pieth, o. c. S. 135.

<sup>6</sup> cf. Pieth, o. c. S. 133.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ergibt sich aus dem nachfolgenden Beweismaterial.

<sup>8</sup> cf. das Zeugnis P. C. Plantas, Geschichte von Graubünden, Bern 1892, S. 186.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Der zweite Ilanzer Artikelbrief ist abgedruckt bei Jecklin, o. c. S. 89 ff. Artikel 4 heißt: «Zum vierden, uff das unser vordren ettlich zinsz an jarzit, es sige an stifften, Clöster oder kil/chenn geben un verlassenn, und dardurch den abgestorbenn grosz hulff und furdrung zu erlangenn ewige Sälickaytt zu thun vermaindt handt, des wir aber nit könnend bericht werden, der halb ist unser maynung und fürnämen das (wir) byderblütt, so das verschafft hattindt, oder jero erben, füro nit wytter ze geben verbynden wellen...»

Weiteres über die Ilanzer Artikelbriefe siehe O. Vasella: «Bauernkrieg und Reformation in Graubünden», «Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel», «Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526» in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1940, 1941 und 1942, ferner «Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden», im Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, 1943.

Alessandro Scappi in den Jahren 1623 und 24 gemachten Verträge, welche die früheren Satzungen von 1524/26 aufhoben, 10 zu halten seien. 11 Die Reformierten hingegen bestanden auf die Einhaltung der Ilanzer Artikel. 12 So war also der Standpunkt, auf den sich beide Teile stellten, gänzlich verschieden, einander diametral entgegengesetzt. Die Stellungen waren bezogen. Und von diesen aus fochten beide Parteien um ihre Interessen in der Frage um die Beschwörung des Bundesbriefes in einer recht hitzigen Auseinandersetzung.

Die beiden Konfessionsparteien standen um die Mitte des 17. Jahrhunderts, trotz langjährigen Pazifikationsversuchen unter eidgenössischer Vermittlung (1644 und 1647), welche kaum eigentlich befriedigende Resultate gezeitigt hatten, immer noch sehr mißtrauisch einander gegenüber. 13 Die Kapuzinerfrage gab immer noch Stoff zu weitläufigen Auseinandersetzungen, ja selbst zu Gewalttätigkeiten. 14 An paritätischen Orten kam es immer noch wegen des Gebrauchs der Kirche, des Friedhofes und der Glocken zu Streitigkeiten und Tumulten. Für die konfessionelle Uneinigkeit von damals zeugt es auch, wenn die Katholiken Bündens an die Republik Venedig von «Bedrängung und Bedrückung der Religion» schrieben und wünschten, der Venezianische Gesandte möchte mit anderen Gesandten und Bevollmächtigten am westfälischen Friedenskongreß sich dafür einsetzen, daß die Evangelischen in Bünden «von ihren Anfechtungen ablassen und daß unser Glaube erhalten bleibe». Im gleichen Sinne ließ sich auch der Bischof von Chur verlauten.<sup>15</sup> Auch der damals in Frage stehende Aus-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Der Restitutionsvertrag durch die 18 Artikel des Nunzius Scappi vom 18. Dez. 1623 ist bei J. F. Fetz, «Geschichte der kirchenpolitischen Wirren» abgedruckt (Chur 1875, S. 350). Danach annulierten die Bünde den Artikelbrief von 1526, und schlossen die Verträge mit Nunzius Scappi rechtskräftig, freiwillig und ohne Einmischung Österreichs. c. f. o.c. S. 132/33. Vgl. dazu Mayer, o.c. S. 296/99.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Mayer, o.c. S. 359. cf. Fetz, o. c. S. 197 ff. Ferner: Kind Chr. «Die Pazifikation des rhätischen Freistaates in Religionssachen 1640–1649», Rätia 1863, S. 117–150.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Mayer, o. c. S. 349 (1. Vermittlungskonferenz), S. 354, 362. Fetz, o. c. S. 199, 202. Kind, o. c. S. 122 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Kind, o. c.; ferner: Alb. Frigg, «Die Mission der Kapuziner», S. 186 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> So in Bivio, Samnaun und Tomils. Über Tomils siehe: Bündner Monatsblatt 1954, Seite 191. Über Sammann: Annalas p. Soc. Ret. 1954/5<sup>c</sup> S. 211

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Eidgenössisches Bundesarchiv Bern, Venetianische Abschriftensammlung, Dispacci dei residenti Veneti in Zurigo (im folgenden abgekürzt: B.Be. Venedig), Band 61, S. 260/61.
«... con tutto ciò l'osservanza delli trattati da nostri protestanti li anni 1623 e 1624, stabiliti con Msgr. Scappio, vescovo di Piacenza, in quel tempo Nuntio di Svizzeri o almeno del riversale che Protestanti l'anno 1639 nella conclusione della pace perpetua con la Corona Cat-

kauf der Rechte im Unterengadin legte den Katholiken einiges Bedenken auf.<sup>15a</sup>

Die eigentliche Veranlassung zur Forderung einer Neubeschwörung des Bundesbriefes 1649 scheint anfangs dieses Jahres von der Herrschaft Maienfeld ausgegangen zu sein. Die dortigen Untertanen sollen einen Aufstand versucht und die Brücken gegen die Eidgenossen und Richtung Chur besetzt haben. Sie sollten auch andere, vorab die Prätigauer, aufgestachelt haben, sich ihnen anzuschließen. Sie hätten die Beseitigung gewisser Mißbräuche und die Beschwörung des Bundesbriefes verlangt: so wußte der Venezianische Gesandte in Zürich, Giovanni Ambrosio Sarotti, der über bündnerische Angelegenheiten immer erstaunenswert gut unterrichtet ist, am 13. April 1649 zu berichten. 16 Auch behauptet er, gewisse Prädikanten<sup>17</sup>, zusammen mit den Brüdern Guler, Herren zu Haldenstein, hätten vergebens versucht, das Volk aufzuwiegeln, und sie verlangten vom Bischof die Beschwörung des Bundesbriefes, welcher dadurch in eine verzweifelte Lage gerate.<sup>18</sup> Daher eröffnete auch Bischof Johann VI., Flugi v. Aspermont, bereits Ende März desselben Jahres seine Besorgnisse der Kongregation der Propaganda Fide in Rom, indem er klagt, die katholische Religion sei selten in so großer Gefahr gewesen, wie gegenwärtig, da die Prädikanten und einige führende Lajen die Leute aufzuwiegeln beginnen und

tolica diedero al sigr. Marchese de Leganes, governatore di Milano sarebbe mezzo unico di conservare et accrescere la religione catt. costi...» (Schreiben des Bischofs von Chur an Venedig.)

<sup>&</sup>lt;sup>15a</sup> Dazu vergleiche Bündner Monatsblatt 1955 S. 238

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> B. Be. Venedig, Bd. 62, S. 290.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Daß die Prädikanten die Beschwörung des Bundesbriefes in Bewegung gesetzt haben, läßt sich nach dem Synodalprotokoll, welches sich darüber ausschweigt, nicht nachweisen. Wohl war dies der Fall in einem späteren diesbezüglichen Streit von 1694/96 (Synodalprotokoll der Rhät. Synode, Bd. 1680–1759, S. 56<sup>23</sup> und 67).

<sup>18</sup> B.Be. Venedig, Bd. 62, S. 290/291. «... gl'altri non hanno ardito di prosegui la bramata sollevatione, auttori prinicipalii della quale si vuole che siano Predicanti, secondati dalli fratelli Guler, signori di Haldenstein, et molti altri giovanni adherenti loro, ma quello non e hora succeduto, si teme seguira in altro tempo. Pretendono sforzare msgr. vescovo di Coira al giuramento di molti articoli coi quali restarebbe sottoposto il clero al loro foro; suppressa per tutti i versi la Immunità Ecclesiatica et scacciati affatto per tutta la Retia i Padri missionarii Cappuccini non solo, ma qualsivoglia altra religione; Et in caso che S. Ill'ma non volesse giurare, si parle di levarlo la vita, attribuendo a lui at al sigr. landrichter Conradino di Castelberg, ottimo cattolico, tutte l'oppositione seguite in materie di religione, e facendoli auttori dello articolo stabilito a Münster tra le due Corone sopra gl'interessi dell Rhetia, per il che sta molto perplesso, se debita fermare, o pure absentarsi dal paese...» (Schreiben des Venetianischen Residenten in Zürich an die Regierung von Venedig vom 3. April 1649).

«um den Glauben zu unterdrücken, wollen sie uns zwingen, den Bundesbrief und andere beigefügte Artikel, vor allem jene der Jahre 1524 und 1526 zu beschwören und zu halten.»<sup>19</sup>

Was der Bischof befürchtet hatte, trat nämlich anläßlich des Kongresses vom Ende November 1649 in Chur ein. Dieser Kongreß beschloß eine neue, allgemeine Beschwörung des Bundesbriefes und schrieb diesen Beschluß auf die Gemeinden zur Abstimmung aus. Die Häupter begründen im Ausschreiben diese Maßnahme mit dem Hinweis, daß das Vaterland früher durch fremde Waffen in Gefahr gekommen sei, die Untertanenlande ihnen entrissen worden seien, usw.

Dies alles sei deswegen geschehen, weil «unserer lieben Altvorderen gesatzt nit in genuegsambe obacht genommen» worden sei. Daher hätte man diesen Schritt für gut gefunden, da der Bundesbrief von unseren Vätern « als ein fund ament und Grundfeste unseres Stands aufgerichtet» und da der Bundesbriefseit vielen Jahren den ehrsamen Gemeinden nicht «fürgehalten, gelesen noch geschworen», so daß dem größten Teil derselben dessen Inhalt unbkannt sei. Daher sei es «unvermeiddenlich, daß solches bei den ehrsamen Gemeinden und Räten allerseits widerumb erfrischet und zu mennigklicher nachrichtung kundbar gemacht und die steiffhaltung desselben geschworen werde.» Das Ausschreiben bestimmt ferner, daß der Bundesbrief, kraft «unserer Altvorderen gesatz und ordnung», von nun an jährlich in allen Gemeinden, er bei Gelegenheit ihrer Amtsbesetzung, verlesen werden solle. Auch müsse von nun an alle 12 Jahre beschworen werden, und zwar solle damit am nächsten St. Georgstag 1650 begonnen werden. Dazu müssen 6 Deputierte – aus jedem Bund zwei, zur Aufnahme des Eides verordnet werden. Von den zwei Verordneten aus dem einen Bund müsse jeweils je einer sich in den einen der anderen zwei Bünde verfügen.<sup>20</sup> Ferner enthielt das Ausschreiben die Verfügung, daß wenn sich einer

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Archivio della Congregatione di Propaganda Fide, Roma, Abschriften im Provinzarchiv der Kapuziner im Kloster Wesemlin, Luzern (im folgenden abgekürzt: Arch. d. Prop.), vol. 19. «... e non giurando protestano vuoler come perturbatore della pace levarmi la vita, si che ricorro alla EE. VV. et le supplicco del loro volere, cioè se debba fermarmi nel paese e giurare o mettere in pericolo la vita, overo ritirarmi; fermandomi seguita l'uno o l'altro come detto, absentandomi i cattolici restaranno sconsolati et il vescovato scorre pericolo di esser invaso...» (Schreiben des Bischofs vom 31. März 1649 an die Kongr. d. Prop.)

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Staatsarchiv Graubünden (abgekürzt: St. A.GR.), Bundstagsprotokoll Bd. 27, S. 21 ff., ferner: Bischöfliches Archiv Chur (abgekürzt: BAC), Historia Religionis D, S. 1032, und Mappe 58, 27. 11. 1649.

dieser Beeidigung entziehen oder nicht erscheinen würde, verfalle dieser 10 Kronen Buße und dann sei dieser nachher gleichwohl verpflichtet, dem Ammann seiner Gemeinde den Eid auf den Bundesbrief zu schwören. Die Antwort auf das Ausschreiben sollte bis zum ersten Januar erteilt werden.<sup>21</sup>

So stand man katholischerseits vor der Entscheidung, ob man diese Artikel, die man von Anfang an als mit der kirchlichen Freiheit und Immunität als unvereinbar ansah, beschwören solle oder nicht. Die Reaktion ließ nicht lange auf sich warten.

Schon früher, auf eine diesbezügliche Meldung des Bischofs nach Rom, schrieb der päpstliche Nunzius Boccapadule in Luzern am 6. April 1649 an den Bischof, daß bezüglich einer eventuell verlangten Beschwörung des Bundesbriefes – er wisse zwar nicht genau, was dieser enthalte – aber sicherlich dürfe dieser nicht beschworen werden, wenn er den Glauben antastende Artikel enthalte (articoli pregiudiciali alla fede) und falls er deswegen das Land verlasse (wie seinerzeit Paul Ziegler), so könnte dies die Auflösung des Bistums bedeuten. Er solle mit Klugheit vorgehen.<sup>22</sup> Kurz darauf kam Anweisung aus Rom, die Beschwörung ja nicht zu leisten.<sup>23</sup>

Kurz nach Erlaß des Ausschreibens unterrichtet der Bischof den Nunzius über die Einzelheiten durch Brief vom 14. Dezember: der Herr von Löwenberg, Gallus von Mont hatte am letzten Novemberkongreß bezüglich der Bundesbriefbeschwörung auch mitgemacht, ohne sich über die großen Präjudizien wider die katholische Religion<sup>24</sup>, die darin enthalten sind, Rechenschaft zu geben. Landrichter Conradin von Castelberg war zu dieser Zeit zufällig in Chur, war aber nicht an der Tagung anwesend. Als er von diesem Beschlusse vernahm, benachrichtigte er den Bischof davon. Dieser ließ den Herrn von Löwenberg zu sich berufen, um ihm das Nötige darüber zu sagen. Auf dies

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> l. c.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> BAC Mappe 58, Schreiben des Nunzius an den Bischof vom 6. April 1649.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> BAC Mappe 58, «... Il giuramento che vien preteso da medesimi Eretici non deve esser prestato in veruna maniera da lei, la di ivi costanza e così nota, che non si dubita, ch'ella sia per fare cosa pregiuditiale all'Immunità ecclesiastica...» (Schreiben der Kongr. d. Prop. an den Bischof vom 31. Mai 1649.)

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Arch. d. Prop. vol. 19 «... Perche essendo inserto nella Carta della Lega li articoli delli anni 1524 e 1526 diametralmente repugnanti alla religione cattolica et alla Immunità Ecclesiastica protestanti venivano a guadagnare in una hora quel tanto che in dieci successivi havevano combatuto...» (Schreiben des Bischofs an den Nunzius vom 14. Dez. 1649.)

hin erschien von Mont wieder vor dem Beitag und erklärte, seine Zustimmung zur Beschwörung des Bundesbriefes sei nur so aufzufassen, daß das Schwören sich nur auf den rein politischen und weltlichen Inhalt des Bundesbriefes beziehe, nicht aber auf den kirchlichen. Denn darin wolle er in keiner Weise mitmachen. Auch begehrte er seine Erklärung zu Protokoll. Aber die Evangelischen Herren wollten nichts davon wissen, mit der Bemerkung, es sei nun absolut beschlossen, und in diesem Sinne solle die Angelegenheit auf die Gemeinden ausgeschrieben werden.<sup>25</sup> Ferner fügt der Bischof die Bemerkung bei, daß der vollkommene Bundestag nächstens zusammentreten werde, und es sei dann zu befürchten, daß dann die Beschwörung des Bundesbriefes durchgedrückt werde, «und ich werde der erste sein, der ihn beschwören muß und weigere ich mich, so werde ich als Landesverräter angesehen und komme in Lebensgefahr und das ganze Bistum ist gefährdet.»<sup>26</sup> Der Bischof ersucht noch den Nunzius, im Namen der Katholiken den evangelischen Bündnern einen Protest zukommen zu lassen, und zwar in dem Sinne, daß die zu beschwörenden Artikel den Verträgen mit Nunzius Scappi von 1623/24 widersprechen. Die Scappischen Verträge annulieren die genannten Artikel. Schließlich bittet der Bischof noch, man möge von Rom aus alles tun, um das zu verteidigen, was man kann.27

In demselben Sinne informiert der über bündnerische Angelegenheiten immer so gut unterrichtete und über die Prädikanten nie gut zu sprechende venezianische Gesandte Sarotti in Zürich seine Regierung, durch Schreiben vom 18. Dezember. Die wenigen am Novemberkongreß anwesenden Katholiken, sagt er, hätten es nicht erwogen, daß im Bundesbrief die Ilanzerartikel einbegriffen gewesen seien und fügt bei, es sei möglich, daß die Prädikanten Unruhen veruraschen würden;

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> l. c. «... Comparve (Loewenberg) esso di poi in senato e protesto suo sentimento e consenso circa il giuramento della Carta non essere che circa il mere temporale e che nel ecclesiastico o quelle concorrenze non poteva in modo veruno concorrere, desiderando questa sua dichiaratione fosse protocollata, ma protestanti non volsero farlo con dire che il tutto era assolutamente decretato e che volevano che in quella maniera fosse portato alli com muni alli qualli si da parte...»

<sup>26</sup> l. c. «... et io sara il primo che dovrò giurare, non giurandosi saro trattato come rebello della patria con pericolo certissimo della vita, e dell invasione del vescovado, overo dovro assentarmi, in quel caso protestanti come segui altre volte mi citeranno, et non comparendo, formeranno sentenza di bando o altre maggior pena, si che in una o in altra maniera la religione o il vescovado corrono grandissimo pericolo, et io sono perplesso, di quanto habbia di fare.»

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> l. c.

sicherlich aber werden die Katholiken nicht die Artikel beschwören, die sie so lange bekämpft haben.<sup>28</sup>

Der Nunzius rügte die Leichtfertigkeit, mit der die am November-Kongreß beteiligten Katholiken dem Vorschlag über die Beschwörung des Bundesbriefes zugestimmt haben. Dagegen lobt er den Bischof dafür, daß er die Herren Katholiken lehrte, zwischen dem eigentlichen Bundesbrief, der nichts gegen die Religion enthalte, und den Ilanzerartikeln, die ausgesprochen religionsfeindlich seien, zu unterscheiden. Ferner bittet der Nunzius den Bischof um eine Abschrift des Bundesbriefes mit den beigefügten Artikeln.<sup>29</sup>

Auch unterläßt es der Nunzius nicht, Rom sofort und einläßlich über dieses Geschäft durch Brief vom 21. Dezember zu unterrichten dabei ausdrücklich bemerkend, die Ilanzerartikel seien damals durch die Scappischen Verträge abrogiert.<sup>30</sup>

Auf die Abstimmung hin hatte der Bischof seine Anweisungen an den Klerus erlassen, und dieser hatte seinerseits alles getan, um die Katholiken von einer Beschwörung abzuhalten. Der Nunzius anerkennt die Bemühungen des Bischofs und bittet ihn, mit der gleichen Sorgfalt fortzufahren.<sup>31</sup> Auch fügt er bei, die Katholiken hätten es sehr

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> B. Be. Venedig, Dispacci, Bd. 62, S. 453. «... Il maggior pregiuditio e risultato alli interessi della religione cattolica, perche havendo protestanti proposto la rinovatione del giuramento della Carta della Lega, li pochi Cattolici che intervenirano al congresso, si sono subito concorsi, senza riflettere che siano in esso compresso gli articoli degli anni 1524 e 26 tanto offensivi la stessa religione Cattolica e la Imm. Eccl. avistisi dell'errore, hanno cennato i Cattolici di rimediare al danno, ma non e stato possibile, così restando in pericolo di perdere in un punto quel tanto, che hanno disputato per fin d'un secolo.» Es werde im nächsten Januar eine Versammlung stattfinden, um sich darüber weiter zu deliberieren: «con pericolo che i predicanti, loro adherenti commovino sollevationi, mentre certo il corpo cattolico non vorra giurare articoli così dannosì...» (Bericht des Venetianischen Residenten Giov. Sarotti in Zürich an Venedig, vom 18. Dez. 1649.)

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> BAC Mappe 58, Der Nunzius an den Bischof, 21. Dez. 1649.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Arch. d. Prop., vol. 19. «...perche se bene detta Carta come in primo origine fu fatta in tempo che il paese sia tutto cattolico, non contiene cosa contraria alla religione, ci sono poi appresso aggiunti degli articoli nell'anno 1524 e 26, che sono direttamente contra la fede e l'imm'tà eccl'ca, come però detti articoli vennero espressamente revocati a tempo di msgr. Nuntio Scappi nell'anno 1623 e 24 vorebbano hora i Cattolici, avistisi dell'errore, che io per questa raggione protestassi contro detto giuramento...» (Schreiben des Nunzius an die Sacra Congregatio vom 21. Dez. 1649.)

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> BAC Mappe 58, «... Intanto resto obligantissimo delle diligenze fatte col clero acciò operino con i Cattolici che dineghino il giuramento, che sarebbe di pregiuditio troppo grande alla giurisdittione ecclesiastica et alla religione, et a suo tempo non dubito che l'istessa diligenza di Vs. Ill'mma non sia per far intendendere la distinzione di giurare quello che concerne solamente il temporale...» (Schreiben des Nunzius an den Bischof vom 4. Jan. 1650.)

leicht, sich aus der Affäre zu ziehen, kraft der Restitutionsverträge mit dem Nunzius Scappi. Auf dieser Begründung sollten sie bestehen. Das Recht sei auf ihrer Seite. Dies sei so klar, daß die Protestanten selbst es nicht leugnen könnten. Den begehrten Protest aber sollten die Katholiken selbst einlegen.<sup>32</sup>

Um Mitte Januar kamen die Häupter zusammen, um das Resultat der Abstimmung auszuzählen und um den vorgesehenen Bundestag zu bestimmen, doch fanden sie, daß der größere Teil der «Mehren» noch ausblieb und daß die eingekommenen Stimmen sehr «unterschiedlich» lauteten. Der Bischof weiß unter dem 18. Januar an den Nunzius zu berichten, daß nachdem man den Widerstand der Katholiken verspüre, die Evangelischen von den zweiten Ilanzerartikeln absehen werden und nur auf die Beschwörung des Bundesbriefes mit den darin enthaltenen ersten Ilanzerartikeln von 1524 dringen. Dies leitet der Nunzius gleich weiter nach Rom, indem er behauptet, die Reformierten in Bünden wären nun damit zufrieden, sich nur auf die Beschwörung der Artikel von 1524 zu beschränken: «aber auch diese sind nicht weniger präjudizierlich als die anderen und ich habe nichts unterlassen, die Katholiken auf ihre Pflicht, dem Ganzen zu widerstehen, hinzuweisen.»<sup>33</sup> Die Katholiken ersuchten den Nunzius erneut, einen Protest einzulegen.<sup>34</sup> Auch ließ der Bischof durchblicken, er würde es gerne sehen, wenn der Nunzius in dieser Sache energischer einschreiten, wie etwa damals Nunzius Bernardino Bianchi, der 1561 vor dem öffentlichen Bundestag erschienen sei, warnend und protestierend.35 Auf Ende Januar hatte man eine ablehnende Stellungnahme der katholischen Gemeinden aus dem Abstimmungsergebnis festgestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> BAC, Mappe 58, der Nunzius an den Bischof, 22. Febr. 1650 und Hist. Rel. D., Seite 1100. «... Per il giuramento della Carta della Lega e necessario fare ogni sforze perche e troppo pregiuditiale et i Cattolici mi pare, che habbiano ottimo motivo da sfuggire con la revocatione fattane ne trattati de msgr. Scappio, et in questo bisogna insistere perche la ragione e tanto chiara...»

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Arch. d. Prop. «... secondo che si e visto la contrarieta dei communi cattolici, pare che hora si contentassero solamente dei primi (Sc. articoli) ma come ancor quelli non sono meno pregiuditiali degli altri, non ho mancato insinuare ai cattolici l'obligo che hanno d'opporsi a tutto...» (Bericht des Nunzius an die Sacra Congr. vom 1. Febr. 1650). Ferner: BAC, Mappe 58 (Schreiben des Nunzius an den Bischof vom 25. Jan. 1650).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Arch. d. Prop. vol. 19 (Schreiben des Nunzius an die Kongregation.)

<sup>35</sup> Arch. d. Prop., vol. 19 (Schreiben des Bischofs an den Nunzius vom 18. Jan. 1650). Über Nunzius Bianchi vor dem Bundestag siehe Pieth o. c., S. 167/68.

Selbstverständlich befaßte sich auch Rom mit dieser Angelegenheit. In einer Versammlung der Kongregation der Glaubensverbreitung unterbreitete Kardinal Ginetto die Briefe des Nunzius in Luzern. <sup>36</sup> Die Kongregationsversammlung vom 21. Februar versandte ein Schreiben an den Bischof von Piacenza, Msgr. Scappi, ehemaligen Nunzius in der Eidgenossenschaft, mit der Bitte, schleunigst eine Abschrift der zur Zeit seiner Nunziatur in der Schweiz mit den Bündnern gemachten Verträge von 1623 zuzustellen. <sup>37</sup>

Die Reformierten erklärten die Scappischen Verträge als ungültig, mit der Begründung, daß diese unter der Drohung fremder Waffen aufgezwungen worden seien. Anderseits ereiferte sich der Nunzius je länger je mehr gegen die prätendierte Beschwörung der Artikel und bearbeitete den Bischof, mit aller Entschiedenheit auf der Rechtsgültigkeit der Scappischen Verträge zu bestehen, denn dadurch könne er der verlangten Artikelbeschwörung am wirksamsten widerstehen. Auch hatte Nunzius Boccapadule aus Rom die Weisung erhalten, gegen jedweden, dem Katholizismus präjudizierlichen Beschluß, der gefaßt werden möchte, zu protestieren. 400

Um die Sache der Katholiken zu unterstützen, wird nun alles aufgeboten: der Gubernator von Mailand, der König von Spanien, der Kaiser.

Die römische Kurie wies den Statthalter von Mailand an, sich für die Interessen der katholischen Bündner einzusetzen und ließ dabei die Bemerkung fallen, daß man sich auf die Unterstützung der katholischen Eidgenossen nicht verlassen könne, da diese mit ihren evangelischen Miteidgenossen sich nicht entzweien wollen.<sup>41</sup>

Die Congregatio di Propaganda Fide sandte ein Schreiben an den Nunzius in Spanien mit der Anweisung, derselbe solle dem König «den

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Arch. d. Prop., vol. 1, Kongregationsversammlung vom 14. Febr. 1650, S. 361.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Arch. d. Prop., vol. 5 (Schreiben vom 21. Febr. 50).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> B. Be. Nunziatura Svizzera, vol. 41 (Bericht des Nunzius Boccapadule in Luzern an Kardinal Panzirolo vom 15. Febr. 50).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> BAC, Hist. Rel. D. 1105 und Mappe 58 (Nunzius an den Bischof, 8. März 1650: «... e necessario procurare che in nessun modo i Cattolici condescendono al giuramento, come hanno raggioni di fare mentre sono (sc. i articoli) espressamente rerocati e cassati. se non altre, con i trattati di msgr. Scappi...»). Ferner das Schreiben des Nunzius an den Bischof vom 15. März 1650, im gleichen Sinne.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Arch. d. Prop., vol. 5 (Die Kongregation an den Nunzius, 21. Febr. 50). <sup>41</sup> B.Be. Nunziatura, vol. 41 (Boccapadule an Panzirolo, 21. Febr. 50).

gefährlichen Zustand der Religion» darstellen, damit dieser – immer ein Vorkämpfer des Glaubens – kraft seiner Autorität und durch das Mittel seiner Minister die «Religion in Bünden vor allen Gefahren schütze» und daß er auf die Beobachtung der Scappischen Verträge dringe.<sup>42</sup>

Den gleichen Auftrag erhält auch der Nunzius in Wien, nämlich beim Kaiser vorstellig zu werden, damit dieser für die Katholiken, vorab für die Respektierung der Scappischen Verträge sich einsetze.<sup>43</sup>

Schließlich wird noch Kardinal Monti von Mailand eingespannt, der durch die Kardinalkongregation der Glaubensverbreitung aufgefordert wird, den Bündner Katholiken Mut zu machen, damit sie nicht weichen und so ein «klares Zeugnis ihrer Festigkeit im Glauben» ablegen.<sup>44</sup>

Kardinal Monti von Mailand seinerseits setzte sich beim Statthalter von Mailand mittelst eines päpstlichen Breves dafür ein, damit dieser den spanischen Gesandten Casati anweise, sich auf die wirksamste Weise der begehrten Beschwörung des Bundesbriefes zu opponieren. Er ermutigte den Bischof, in der Opposition standhaft zu bleiben.<sup>45</sup>

Domprobst Christoph Mohr reiste nach Mailand, um vom Gubernator und vom Kardinal Unterstützung zu erwirken. Letzterer weist unter anderem sogar darauf hin, daß man durch das Mittel des an die Gemeinden verteilten Schmiergeldes die Leute zum Widerstand bringen könnte. Leider befinde sich aber die königliche Kasse im schlechten Zustand.<sup>46</sup>

Als die Reformierten den einmütigen Widerstand der Katholiken gegen die zu beschwörenden Artikel bemerkten, wollten sie nun scheinbar vorsichtiger vorgehen. Es ist daher je länger je weniger mehr die Rede vom zweiten Ilanzer Artikelbrief, sondern nur mehr vom Bundesbrief mit dem im Artikel 31 inbegriffenen ersten Ilanzerbrief,

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Arch. d. Prop., vol. 5, «... pregando la M.S. che facia insistere per l'osservanza dei concordati et articoli altre volte accetati et fermati in quella dieta generala negli anni 1623 e 24...» (Die Kongregation an den Nunzius in Spanien, 14. März 1650).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Arch. d. Prop., vol. 5, «per che voglia rapresentare alla pietà di S.M. Cesarea gl'importuni che gli sovrastano ad effeto che degni a cooperare alla indennità e salvezza della medesima, mediante l'interpositione della sua autorità per l'osservanza e continuatione de concordati a tre volte stabiliti fra l'uno e l'altra de quelle parte negli anni 1623 e 24...» (A msgr. Nuntio di Germania, 14. März 50.)

<sup>44</sup> Arch. d. Prop., vol. 5 (Schreiben vom 14. März 1650 an msgr. Monti).

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Arch. d. Prop., vol. 19 (Bericht Kard. Montis an Kard. Capponi, 30. März 1650).

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> 1. c.

der zu beschwören wäre. 47 Wohl beklagt sich der Bischof von Chur am 16. März noch mit Brief an den Nunzius, man begehre von den Katholiken die Beschwörung des Bundesbriefes mit den Artikeln von 1524 und 1526 und sie verlangten auch von ihm die Beschwörung der sechs Artikel für die Bischofswahl. 48

Die anläßlich des Beitags vom 26. März 1650 ausgezählten Gemeindestimmen ergaben eine bejahende Mehrheit zur Beschwörung des Bundesbriefes als solchen, aber eine einmütig ablehnende Haltung der Katholischen Gemeinden bezüglich der Beschwörung der beigeschlossenen Ilanzerartikel. Die Evangelischen beschlossen in ihrer Versammlung vom 7. April den Katholiken deswegen vorzuhalten: man hoffe, sie werden ihre diesbezügliche Haltung ändern und den Bundesbrief «lut dessen inhalt schwören». Im Widrigenfall wollen sie protestiert haben und an allem Unheil «so den gemeinden oder sonderbaren Geist- oder weltlichen Personen, die solches mit gewalt unterstehendt zehinderen, widerfaren möchte, kein schuld nit ze haben, sondern ihnen selbst, als solche, die die alten Bundesbrief selbst geschworenen gesatzungen nicht nachkommen wollen, sondern viel mehr zehindern beyzemessen und das solches kein Religionsperturbierung nit seye...»

Dies alles wurde auch dem Bischof mündlich durch eine Deputation, bestehend aus den Herren: Pankraz Caprez, Baltassar Planta und Karl von Salis vorgebracht.<sup>50</sup>

Die Protestanten hatten nun definitiv Stellung bezogen und waren entschlossen, die geforderte Beschwörung des Bundesbriefes mit seinem ganzen Inhalt zu erzwingen. Die Verhältnisse wurden immer gespannter. Auch die Katholiken sahen sich nun gezwungen, eine endgültige Lösung herbeizuführen. Daher berief der Bischof die anläßlich des vom 9.–14. April in Chur tagenden Kongresses anwesenden katholischen Herren zu sich ins Schloß zu einer beratenden Versammlung.

50 St. A. GR. Bundstagsprotokoll, Bd. 27, S. 66 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Im Ausschreiben an die Gemeinden ist auch nirgends eine Andeutung von der Beschwörung des 2. Ilanzer Artikelbriefes gemacht.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Arch. d. Prop. (Brief des Bischofs an den Nunzius, vom 16. März 50, vol. 19). Im Jahre 1541 stellte der Gotteshausbund, anläßlich der Wahl des Bischofs Luzius Iter, 6 Artikel auf. cf. Mayer, o. c. S. 90 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> St. A. GR., Bundstagsprotokoll Bd. 27, S. 21 ff. unter Notabene, ferner S. 66, «...da die catholiken alligklichen den Bundesbrief zu schwören sich geweigert haben...». BAC Mappe 58, 3. April 1650.

Der Bischof hielt dabei eine lange Eröffnungsrede, wobei er unter anderem ausführte: seit zehn Jahren habe man immer mit den Protestanten zu streiten gehabt. Die Evangelischen hätten, außer dem was sie zu Zizers, Trimmis, Untervaz und Samnaun, Bivio, Almens, St. Maria und Churwalden «armata manu und durch andere violentische Mittel», sich erzwungen, «de amicabile» nichts erreicht als die Wegnahme der Kapuziner zu Sagens. Sie seien indessen zuversichtlich, da nebst Gott, die katholischen Eidgenossen, der Papst und andere katholische Potentaten ihnen beistehen würden. Die Reformierten wollen uns nicht nur den Bundesbrief zu beschwören zwingen, sondern sie seien auch «mit des Bischofs Luci Pundtsbrief «herfürkommen, und unzweifelhaft würden sie von ihm den gleichen Schwur begehren, den Bischof Luzius Iter nur gezwungenermaßen abgelegt hatte, der «damit das Bistum und die Religion nit gar zu grund gricht werde», nicht nur den besagten Bundesbrief und die Artikel, sondern noch Vieles andere Präjudizierliche zu schwören gezwungen worden sei. Der Bischof bat ferner um einmütiges Zusammenhalten und machte den Katholiken Mut, indem er auf die Hilfe von auswärts hinwies.

Daraufhin traten die Herren ab, um unter sich zu beraten und bald darauf erschien in ihrem Namen Landr. Gallus von Mont und Landr. Conradin von Castelberg mit der Antwort. Sie dankten dem Bischof für seine unermüdliche Sorge, um die Erhaltung der katholischen Religion und baten ihn auch in Zukunft mit allem Eifer der Kirche vorzustehen. Bezüglich des Bundesbriefes seien sie geneigt, ihn nur soweit, als er das rein Politische berührt, zu beschwören, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie alles, was das Kirchliche und Religiöse betrifft, nicht beschwören wollen und daß dieser ihr Entschluß auch protokolliert werde.<sup>51</sup>

Am 13. April schickten die Protestanten die Delegation: Pankraz Caprez, Baltassar Planta und Andreas Sprecher zum Bischof. Diese erklärte, die Beschwörung des Bundesbriefes sei wegen der vielen Mißbräuche und Uneinigkeiten im Lande nun einmal notwendig gewor-

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> BAC Mappe 58, 9.–14. April 1650. «...was das schwören der artikel betreffend thuet, das soviel das politische wesen behrüre, damit sie von den Protestierenden kaines Maineids bezichtiget, werden sie dieselben zu schwören nit verweigern khonnen, doch mit austrucklichem vorbehalt und protesta, das sie anders nit als das mere politische anlangendt zu schweren gedacht, daß diese ihre antwordt von allen Stadt- und landschreibern protokolliert, ihnen auch schriftlich gefertigter recess erteilt werde...»

den. Die Katholiken hätten sich zuerst, im Novemberkongreß, dazu hergegeben, und nachher hätten sie sich erklärt, ihn nur unter gewissen Bedingungen beschwören zu wollen. Daher möge er, der Bischof, sich mit seiner ganzen Autorität dafür einsetzen, daß der Bundesbrief in seinem ganzen Inhalt und vorbehaltlos beschworen werde. Wenn dies nicht geschehe, so könnte er es verstehen, daß man dies «nit leicht fürübergehen lasse», sondern jene, die dagegen seien, würde man für alles Unheil, welches daraus entstehen könnte, verantwortlich machen, und falls eine «widerwärtige» Resolution erfolgen sollte, wollten sie dagegen in bester Form protestiert haben.

Nachdem die Delegation sich entfernt hatte, berief der Bischof nochmals die Katholiken und sagte, die Reformierten behaupten, die Katholiken seien am Anfang einverstanden gewesen, den ganzen Bundesbrief zu beschwören, nachträglich aber seien sie auf Antrieb des Bischofs dagegen gewesen. Er könne dies zwar nicht glauben. Viel eher hätten die Reformierten «diesen fund erdacht», um die Katholiken vom Bischof abzusondern. Er bitte sie, sich solidarisch zu erzeigen und einmütig vorzugehen, indem sie, wie sie erklärt, den Bundesbrief nicht absolut, sondern nur unter jenem Vorbehalt beschwören.

Gallus von Mont, der durch seine Haltung am Novemberkongreß sich verdächtig gemacht hatte, sah sich veranlaßt, sich zu entschuldigen: man möge die Reformierten reden lassen. Es sei dem aber nicht so; ihm sei nur soviel bewußt, daß alle Katholiken den Bundesbrief zu beschwören bereit gewesen seien, soweit er das rein Politische, nicht aber das Religiöse oder Kirchliche betrifft.

In diesem Sinne faßten nun die Katholiken ihre endgültige Antwort zusammen und übermittelten sie den Protestanten zuhanden des Kongresses durch Landr. Conradin von Castelberg. Darauf entstand ein Tumult. Es war der letzte Tag dieses Kongresses, und es waren auch viele Prädikanten anwesend, welche eigens wegen dieses Geschäftes nach Chur gekommen waren. Auf die Rede Castelbergs «haben die Evangelischen ganz ergrimmt geantwortet und protestiert» und den Katholiken vorgeworfen, sie täten die Mehren der Gemeinden anders auslegen, als sie lauten. Die Katholiken verwahrten sich ihrerseits dagegen und begehrten ihren Protest zu Protokoll, und die letzte Szene dieses Kongresses löste sich tumultuarisch auf. – Der Protokollist fügte noch bei: «so wird der Verlauf dieses Beitags auf die Ge-

meinden ausgeschrieben und hernach, was der liebe Gott verfügt, resolviert werden.»<sup>52</sup>

Infolge dieses Bruches herrschte unter den beiden Konfessionsgenossen ein noch größeres gegenseitiges Mißtrauen. Die Katholiken befürchteten noch Schlimmeres und wandten sich wieder an den Nunzius um Rat und Hilfe. Dieser leitet dieses Anliegen weiter nach Rom, indem er wieder von bösen Drohungen und Gefahren redet; ohne fremde Hilfe könnten die Katholiken nicht widerstehen, er werde sein möglichstes tun, und auch Casati sei angewiesen, Beihilfe zu leisten. Er schließt sein Schreiben mit der Bemerkung, daß die Schwächen der Katholiken sich an allen Enden und Ecken bemerkbar machen. 54

Die Katholiken beharrten zwar einmütig auf ihrem Entschlusse und die Ratsboten vom Bundestag zu Truns wiesen den Landrichter Christian de Florin an, sich in keinerlei Unterhandlungen mit den Evangelischen in Religionssachen einzulassen.<sup>55</sup>

Durch Vermittlung des Apostolischen Nunzius in Madrid erließ der König von Spanien ein Schreiben an den Gubernator von Mailand, damit dieser den Gesandten Casati anhalte, die Katholiken möglichst zu unterstützen. Man befürchtete für den nächsten Bundestag neue und noch heftigere Auseinandersetzungen. Es verlautete auch, die Prädikanten hätten auf ihrer diesjährigen Synode mit allem Nachdruck auf die Beschwörung der Artikel gepocht, und sie hätten gedroht, daß wenn die Häupter es nicht zuwege brächten, sie einen Volksaufstand heraufbeschwören würden. 57

Die «Sacra Congregatio» empfahl die Angelegenheit dem Nunzius und rühmte den Bischof von Chur für sein wachsames Auge und

<sup>53</sup> BAC Mappe 58 (Schreiben Conradin von Castelbergs an den Nunzius vom 14. April 1650).

55 BAC Mappe 58, 7. Mai 1650.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> BAC, Hist. Rel. D, Seite 1115, sowie Mappe 58, 9.–14. April 1650. «Kurze beschreibung des Beitags zu Chur vom 9.–14. April 1650.» Eine Abschrift davon befindet sich im Staatsarchiv Luzern, Archivschachtel 246.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> B.Be. Nunziatura, vol. 42: der Nunzius an Kard. Panzirolo. 26. April 1650.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Arch. d. Prop., vol. 19. «... mi ha dunque assicurato S. M. che ne scrivera con premura a suoi ministri ...» (Der Nunzius in Madrid an Kard. Capponi, 25. Mai 1650). «Mi ha significato il segretario D. Girolamo della Torre con un viglieto l'ordine dategli da Sua Maestà di parteciparmi che in conformita del memoriale presentato da me alla M.S. a beneficio de Cattolici della Rhetia si scrivera al sigr. governatore di Milano che operi vivamente col mezzo del sigr. Conte Francesco Casati tutto ciò che potra risultare a beneficio loro...» (der Nunzius in Madrid an Kard. Capponi, 11. Juni 1650).

für sein kluges Vorgehen und nahm ihn in Schutz gegen diesbezügliche, gegen ihn ausgestreute Verleumdungen.<sup>58</sup>

Das gegenseitige Verhältnis wurde für die nächste Zeit eher noch kritischer. Der Bischof beklagt sich bitter: kürzlich seien an die 40 Bündner Prädikanten in Chur zusammen gekommen und hätten unter anderem auch die Beschwörung des Bundesbriefes verlangt; Rom verlange von ihm Wunder, er hingegen habe aber nicht einmal vom Nunzius das versprochene Protestschreiben erhalten; er sei gezwungen, bald alles aufzugeben. Auch seien die Katholiken uneinig, aus Partei- oder anderen Interessen, und er selber schwebe in ständiger Gefahr. <sup>59</sup>

Die in Chur versammelten Prediger sollten auch beschlossen haben, daß die Churer Bürger dem, am kommenden Martinstag zu bestätigenden Bürgermeister von Chur den Eid zu verweigern hätten, wenn dieser vorher nicht den Bundesbrief beschworen hätte und auch dafür zu sorgen, daß auch die «Anderen» den Bundesbrief beobachten.<sup>60</sup>

Wie bereits erwähnt, hatten die Katholiken und der Bischof schon früher zu wiederholten Malen den Nunzius ersucht, gegen die prätendierte Artikelbeschwörung zu protestieren. Im Oktober des gleichen Jahres wiederholt der Bischof neuerdings diese Bitte, damit er das Protestschreiben an den Bundestag in Davos schicken könne, denn dort werde man ohne Zweifel auf der Beschwörung des Bundesbriefes bestehen. Nachdem der Nunzius in Rom um Rat angefragt hatte 3,

<sup>58</sup> Arch. d. Prop., vol. 1 (Verhandlung der Sacra Congregatio vom 13. Juni 1650); ferner vol. 5 (Die Kongreg. an den Bischof, 2. Juli 1650).

<sup>59</sup> Arch. d. Prop., vol. 19 (Der Bischof an den Nunzius, vom 18. Okt. 50, «... hieri si congregorno qua piu di 40 predicanti... Roma e V.S. vorrebbe che fecessimo piu che miracoli, al incontro non potiamo havere le promesse proteste, havendo io riscontro da Roma che V. S. sia inviato il duplicato, non capisco il mistero, ben mi dichiaro che il primo giorno sara costretto abbandonare il tutto, Roma non e sodisfatta, tutti i protestanti, e massime mei parenti disgustati, cattolici sono disuniti o per fattione o per altri interessi, io in continuo pericolo e senza competente sustentatione, altri sapranno meglio governare... Supplico V.S. di qualche risguardo in communicare mie lettere, perche non solo io, ma anche il vescovato corre pericolo, habbiamo l'essempio di mio zio, sono vescovo cattolico e pronto mettere la vita istessa per la religione, onde mie attione haveranno sempre mira di avantagiare la religione... e corre pericolo perche predicanti vorranno movermi persecutione, et io son costretto ritirarmi per non metter in compromesso il vescovato.)

<sup>60</sup> B. Be. Venedig, Bd. 63, S. 140, Dispaccio des Giralomo Giacarina vom 22. Okt. 1650.
61 Arch. Prop. vol. 19 (Bericht des Nunzius an die Kongr. vom 1. Febr. 1650); BAC Mappe 58 (22. Febr. 1650); B. Be. Nunziatura Bd. 42 (Boccapadule an Panzirolo, 12. Juni 1650).

<sup>1650).

62</sup> Arch. d. Prop., vol. 19 (der Bischof an den Nunzius, 4. Okt. 1650).

63 Arch. d. Prop., vol. 19 (Nunzius an die Kongr. 12. Juli 1650).

stellte er zwei Protestschreiben dem Bischof zu. Das eine hat der Bischof in seinem Namen<sup>64</sup>, das andere im Namen des Nunzius – per interpositam personam - dazu war der damalige Domprobst Christoph Mohr ausersehen – dem Bundestag vorzubringen. 65 Doch in erster Linie, meint der Nunzius, müßten die Katholiken selbst geschlossen opponieren - sie hätten ja so viele Gründe für sich dank der gemachten Verträge – zumal die evangelischen Prediger ihrerseits auch die größten Anstrengungen machen würden.66

Das Protestschreiben des Nunzius fußte auf der Behauptung der Rechtsgültigkeit der Scappischen Verträge und forderte deren Aufrechterhaltung.<sup>67</sup> Domprobst Mohr, der die Protestation am Bundestag zu Davos vorbringen sollte, fand sie zu radikal und scheute sich, dies zu tun. Daher ersuchte er den Nunzius, diese Protestformel zu moderieren: sie sollte nicht so sehr die Scappischen Verträge hervorkehren, sondern mehr in allgemeinen Wendungen gehalten sein.

Recht interessant ist nun, wie Domprobst Mohr sein Gesuch an den Nunzius begründet. Ein Protest, sagt er, der die Aufrechterhaltung der Scappischen Verträge von 1623/24 fordere, könnte viel eher das Gegenteil bewirken, selbst bei den Katholiken. Diesen seien genannte Verträge nicht minder widerwärtig, weil sie das Bistum zu sehr begünstigen und in einigen Punkten den Gemeinden präjudizierlich seien in bezug auf die weltliche Gerichtsbarkeit. Ferner sagt Mohr, daß selbst seiner eigenen Person Gefahr drohe, wenn er diese Protestation vorbringen müßte. Um dies zu beweisen, weist er auf den ehemaligen Domherrn Conradin Planta, Sohn des Dr. Johann Planta von Rhäzüns, hin. Dieser, sagt er, sei ins Gefängnis geworfen worden, weil er vor 80 Jahren die päpstliche Bulle durchführen und die von den Bündnern usurpierten geistlichen Güter im herrschenden und im

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> BAC Mappe 58, 24. Okt. 1650, «Protestatio facienda a Dno Eppo Curiensi per se vel per interpositam personam in generali Dieta Rhaetorum vel ubi opus fuerit». Eine Abschrift davon befindet sich auch im Arch. d. Prop., vol. 19.

<sup>65</sup> Arch. d. Prop., vol. 19, «Protestatio facienda a Dno Nuntio Apostolico apud Helvetios per interpostiam personam in generali Dieta Rhaetorum.» Ferner: B. Be. Nunziatura, Bd. 42 (Boccapadule an Kard. Pamphili, 22. Nov. 1650).

<sup>66</sup> BAC Mappe 58 (Schreiben des Nunzius an den Bischof vom 1. Nov. 50). «... ma in primo luogo sono sempre dell'istessa opinione, che voglia esser la rissolutione de Cattolici che faccia vedere a Protestanti, che non si vogliono lasciar conculcare dove hanno tante ragioni a patti espressi per se. Non ho dubbio che i Predicanti non siano per fare le loro forze, e per questo stimo tanto maggiormente necessaria l'oppositione de Cattolici...)

67 cf. Anhang.

Untertanenlande wieder zurückholen wollte. Als Domherr Planta sich seinerzeit im Gefängnis befunden habe, habe er Rom davon benachrichtigt. Rom habe geantwortet, der gute Kanonikus hätte Rom vor der Gefahr warnen sollen, ehe sich selbst und den apostolischen Stuhl zu kompromittieren, dann wäre man dieser Ungelegenheit zuvorgekommen. Schließlich sei Domherr Planta, zusammen mit seinem Vater, der den Sohn schützen wollte, enthauptet worden.68 «Da die Scappischen Verträge», so führt Mohr weiter aus, «auch die Restitution nicht nur dieser geistlichen Güter und der Klöster, sondern sogar der ganzen weltlichen Jurisdiktion des Bistums fordern, so folgt ganz klar daraus, daß man heute genau so mit mir verfahren wird, wie seinerzeit mit dem Domherrn Planta. Daran kann gar nicht gezweifelt werden, denn auf meine Person hatte man schon vor fünf Jahren abgesehen, als man mich ins Gefängnis warf, weil ich vor dem Bundestag die Protestanten vor ihren Neuerungen warnte, mit der Drohung, die Katholiken würden im widrigenfall fremde Hilfe anrufen. Wenn schon», so sagt Mohr weiter, «die Drohung der Anrufung fremder Hilfe mich ins Gefängnis brachte, was wird wohl geschehen, wenn ich die Zusicherung der Hilfe des Papstes bereits in der Hand halte? Wenn Sie wollen, daß ich diesen Protest einlege, so will ich vorerst das schriftliche Gutachten des Bischofes und der Katholiken einholen, damit man später nicht Ihnen und dem apostolischen Stuhl die Schuld beimesse, falls dieser Protest unliebsame Wirkungen und Unruhen im Lande verursachen sollte.»69

Der Nunzius, erstaunt über diese unerwartete Haltung des Domprobstes, frug die Kongregation der Propaganda an, ob er bei der gegenwärtigen Form der Protestformel verharren solle oder ob er sie zu einer unverfänglicheren Form umgestalten solle.<sup>70</sup> Die Kongregation meint, er solle an der Formel alles, was er für angemessen finde, ändern, wegnehmen oder hinzufügen.<sup>71</sup>

<sup>71</sup> Arch. d. Prop. vol. 5, (Die Kongr. an den Nunzius, 10. Jan. 1651).

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Arch. d. Prop., vol. 19 (Boccapadule an die Kongr., 22. Nov. 50). B. Be. Nunziatura, vol. 42 (Boccabadule an Kard. Pamphili 22. Nov. 1650).

<sup>68</sup> Domdekan Conradin Planta wurde nicht enthauptet wie Chr. Mohr weismachen will, sondern er wurde zwar zum Tode verurteilt, konnte aber durch die Flucht rechtzeitig der Urteilsvollstreckung entgehen. Cf. Mayer, o. c. S. 197 und Chr. Tuor: «Reihenfolge der residierenden Domherren.»

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> B. Be. Nunziatura, vol. 42, «Copia di Lettere di Cristoforo Moro Proposto di Coira al Nuntio, 4. Nov. 1650; Arch. d. Prop. (Chr. Mohr an den Nunzius, 14. Nov. 1650).

Kurz vor dem Bundestag in Davos hatten sich die Katholiken in Chur versammelt. Sie waren entschlossen, in keiner Weise etwas gegen die kirchliche Freiheit zuzulassen.<sup>72</sup>

Indessen nahm der Verlauf des Bundestages in Davos eine andere Richtung ein als man befürchtete. Die Hauptverhandlungen drehten sich um ein Bündnis mit Frankreich, welches von den Prädikanten mit höchster Intensität angestrebt wurde. Bestrebungen um die freie Religionsausübung im Veltlin, die Konfessionsverhältnisse in Samnaun und Bivio und anderes gab den Tagherren genug zu schaffen<sup>73</sup>, so daß diese Geschäfte jenes andere, welches die Gemüter so sehr erregt hatte, in den Hintergrund verdrängten. Die Beschwörung des Bundesbriefes kam kaum zur Sprache. Der Protest zuhanden des Bundestages konnte infolgedessen unterbleiben.74

Wie so oft in dieser Zeit hatte auch hier, trotz hitzigen Auseinandersetzungen, die ruhige Besonnenheit der Bündner die Oberhand gewonnen. Trotz des gegenseitigen Mißtrauens war man weder auf der einen noch auf der anderen Seite willens, die Uneinigkeiten unnötigerweise auf die Spitze zu treiben und es zum Äußersten kommen zu lassen.

Dieser Sturm war für dieses Mal, ohne größeres Unglück hinter sich zu lassen, vorübergerauscht. Wohl erhebt er sich später von Zeit zu Zeit immer wieder, so besonders in den Jahren 1683 und 1696.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> B. Be. Nunziatura, Bd. 42 (Boccapadule an Kard. Pamphili, 29. Nov. 50).
<sup>73</sup> B. Be. Venedig, Bd. 63, S. 132, 137, 140, 144. (Bericht des venetianischen Residenten in Zürich, Girolamo Giacarina.)

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> B.Be. Nunziatura, Bd. 42 (Bericht Boccapadules an Kard. Pamphili, 29. Nov. und 13. Dez. 1650).

### ANHANG

#### Protestatio

Protestschreiben des apostolischen Nunzius gegen die verlangte Neubeschwörung des Bundesbriefes. Anmerkung 65

facienda a Domino Nuntio Apostolico apud Helvetios per interpositam personam in generali Dieta Rhätorum.

Franciscus Dei et Apostolicae Sedis gratia etc.

Cum ad nostras aures pervenerit, quod in presenti hac generali Dieta aliquid intendatur innovari et attentari in praejudicium ecclesiasticae libertatis, immunitatis et jurisdictionis, nec non evidens damnum catholicae religionis, contra pactiones, conventiones et concordata alias inita, et facta et stabilita de annis 1623 et 24. Nos qui supra cum ex nostro officio ad hoc specialiter invigilare teneamur, et nulli invocationi super iisdem supradictis negotiis, aliquo modo consentire, aut quiescere debeamus, per presentem hunc actum denuntiamus, et intimamus quod cum alias sub annis supradictis 1623 et 24 per legitimas et puplicas personas nomine et autoritate omnium communitatum et ligarum in civitate Curiensi fuerint, ut supra, concordatae aliquae conventiones, seu conditiones revocationae antecedentium omnium articulorum de anno 1526 initorum, iisdem conventionibus et conditionibus ac pactis supradictorum annorum 1623 et 24 perpetuo standum esse, et procedendum absque ulla mutatione, alteratione, eliminatione seu innovatione, uti nulla aliqua causa, ratione, jure, modo, via aut quaesito colore in totum vel in parte sit recedendum, seu contraveniendum aut declinandum sine titulo injustitiae, partialitatis iniquitatis prout in supradicta concordia de annis 1623 et 24 fuit declaratum, conventum statutum, protestatum et juratum per personas publicas et legitimas supradictas. Protestantes quod si aliter attentari contigerit, tamquam irritum, nullum et invalidum habeatur et reputetur ac nullius roboris, iuris aut validitatis censeatur et existat; et nullos, invalidos et irritos esse habendos quoscumque consensus, actus et transactiones importantes inobedientiam, contrarietatem, revocationem et non adimplementum directe vel indirecte, tacite vel expresse, aut aliter quocumque modo, causa, occasione et ratione, etiam per acquiescentiam, aut per alios actus, quovis contrarios ipsis concordatis et conventis, ut supra de annis 1623 et 24 in totum vel in parte etiam minima. Pro quibus omnibus et singulis Nos Franciscus Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Tifernensis et Nuntius Ap'cus iterum atque iterum intimamus, interpellamus et protestamur contra quoscumque omni meliore modo, via et forma, declarando iniquum, partiale et injustum, quantum in nobis est, totum quod in contrarium, ut supra aliquo modo intentetur, et non solum modo antedicto, sed omni alia melioris conditione, forma et cautela. Pro quibus omnibus et singulis, nostras voces et vices dedimus et transtulimus in personam D. N. N. cum omni ampla, ampliori et amplissima facultate intimandi, interpellandi ac protestandi et faciendi totum id, quod nos ipsi facere possumus, et valeamus. In quorum fides etc.